

Technische Anschlussbedingungen an Niederdruck Erdgasnetze

Gemäß Artikel 9, Absatz 2 vom abgeänderten Gesetz vom 1^{ten} August 2007 betreffend die Organisation des Erdgasmarktes und Artikel 2, Absatz 3 des großherzoglichen Reglements vom 27 Februar 2010, betreffend Gasinstallationen, hat ALUGAZ folgende maßgebenden technischen Anschlussbestimmungen zur Erstellung, Änderung, Wartung und Instandsetzung von Gasleitungen und Gasgeräten erstellt.

Die Mitglieder von ALUGAZ a. s. b. l. sind:

Société Anonyme Creos Luxembourg
Société Anonyme SUDGAZ
Service du gaz de la Ville de Dudelange

A. Der Installateur:

1. erstellt die Erdgasinstallationen gemäß Anhang 1 des großherzoglichen Reglements vom 27.02.2010, betreffend Gasinstallationen, in seiner zuletzt verabschiedeten Ausgabe (nachfolgend bezeichnet als großherzogliches Reglement).
2. sendet vor Arbeitsbeginn das ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Mitteilung über Baumaßnahmen an einer Gasinstallation“ (siehe Anhang I) an den zuständigen Netzbetreiber.
3. beachtet – unter Berücksichtigung von Absatz A.1. – die Anforderungen gemäß Anhang II, bevor die Zählermontage beim Netzbetreiber beantragt wird.
4. kontrolliert die Festigkeit und die Dichtheit der Innenleitungen mittels Vor- und Hauptprüfung gemäß Anhang 1 Artikel 7 des großherzoglichen Reglements und sendet dem zuständigen Netzbetreiber das „Prüfzeugnis“ (siehe Anhang III) mit den Messresultaten zu. Außerdem verpflichtet sich der Installateur, die vom großherzoglichen Reglement gemäß Artikel 9 vorgeschriebene Abnahme der Installation bei der zuständigen Abteilung der Handwerkskammer zu beantragen.
5. führt die Vorprüfung nicht gegen die Hauptabsperreinrichtung aus, auch wenn diese geschlossen ist.
6. installiert nur Gasgeräte, die für Erdgas H (2. Gasfamilie), Kategorie 2H, 2E, 2N, 2R, 2ELL gemäß der Norm EN 437, ausgestattet und eingestellt sind.
7. achtet darauf, dass der maximale Druckverlust der Anlage (ohne Zähler) 1,6 mbar nicht überschreitet. Der Anschlußdruck am Gasgerät (Betrieb bei Nennleistung) muss gemäß Anhang 3 Punkt 2.1.m. des großherzoglichen Reglements zwischen dem maximalen und dem minimalen, vom Hersteller angegebenen, Wert liegen.
8. benachrichtigt den Netzbetreiber sofort, wenn er irgendwelche Regelwidrigkeiten oder Gasgeruch an der Anlage des Netzbetreibers feststellt.
Bei Gefahr muss er sofort die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um jegliches Risiko zu beseitigen.
9. informiert den Kunden schriftlich über jede festgestellte Regelwidrigkeit an seiner Anlage.
10. entfernt kein Siegel (Plombe) des Netzbetreibers ohne dessen ausdrückliches Einverständnis.
11. erstellt die Dichtheit der Gewindeverbindungen mit Hanf in Verbindung mit einem gasfesten Dichtungsmittel mit anerkanntem Prüfzeichen oder einem nicht aushärtendem und rückdrehbarem (<1/8tel Umdrehung) Dichtmaterial mit anerkanntem Prüfzeichen. Die Verwendung von PTFE-Band (Teflon) ist nicht erlaubt.
12. verlegt erdverlegte Außenleitungen vorzugsweise in PE. Die Bestimmungen im „Handbuch für das Schweißen und Verlegen von PE-Rohren im Gasfach“ (verfügbar bei ALUGAZ) sind zu berücksichtigen. Der Schweißer muss im Besitz eines gültigen, von ALUGAZ ausgestellten „Schweißerausweises für das Schweißen und Verlegen von PE-Rohren“ sein.
13. verbindet Kupfer- und Edelstahlrohre mittels Pressverbindern gemäß den Bestimmungen von ALUGAZ (siehe Anhang IV). Lötverbindungen sind nicht erlaubt.
14. befolgt die Installationsanweisung für die Herstellung der Kommunikationsanbindung zwischen den intelligenten Gas- und Stromzählern (siehe Anhang VIII).
15. installiert für Zähler der Größen G4, G6, G16 und G25 eine Gaszähleranschlussplatte (siehe Anhang V und VI).
16. beachtet die Anforderungen – Aufstellen von Gaszählern – gemäß Anhang 1 Artikel 3.7 des großherzoglichen Reglements. Die Gaszähleranschlussplatte muss in der Nähe der Hauptabsperreinrichtung installiert werden. Im Zweifelsfall muss Rücksprache mit dem Netzbetreiber erfolgen.

B. Der Netzbetreiber

1. teilt mit, dass die Gasgeräte auf Erdgas H mit einem Heizwert $H_i=10,2 \text{ kWh/m}^3$ (15 °C und 983 mbar) und einem Wobbeindex $W_s=15 \text{ kWh/m}^3$ (0°C und 1013 mbar) einzustellen sind.
2. garantiert einen Betriebsdruck von 20 mbar hinter dem Gaszähler (allgemeiner Fall einer Installation, die am Niederdrucknetz angeschlossen ist).
3. informiert den Kunden anhand einer Mängelkarte (siehe Anhang VII) über etwaige festgestellte Mängel an dessen Gasinstallation.

C. Zusätzliche Bestimmungen

1. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten wird prinzipiell der Gasanschluss in einen gemeinschaftlichen Hausanschlussraum geführt. Dieser Raum muss an einer Gebäudeaußenwand liegen.
2. Bei Gebäuden welche den Brandschutzverordnungen der ITM unterliegen ist der Einbau der Sicherheitsabsperreinrichtung (Motorventile, Magnetventile) zur Anbindung an Gaswarnanlagen und Brandmeldeanlagen so nah wie möglich an der Hauptabsperreinrichtung vorzusehen. Zudem ist bei Gebäuden die an das Mitteldrucknetz angeschlossen sind, der Einbau der Sicherheitsabsperreinrichtung (Motorventile, Magnetventile) mit dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen.
3. Falls durch Mängel an der Gasinstallation der Zähler nicht gestellt werden kann, behält sich der zuständige Netzbetreiber das Recht vor, seine zusätzlichen Anfahrten für das Stellen des Zählers dem Installateur in Rechnung zu stellen.
4. Vor der Vereinbarung des Termins mit dem Netzbetreiber zur Zählermontage und der Inbetriebnahme der Anlage, prüft der Installateur mit dem Kunden ob:
 - a. die Hausanschlussleitung vollständig eingesandet ist.
 - b. die Gebäudeeinführung gasdicht und auszugssicher in der Außenwand eingebaut ist.
 - c. die Hauptabsperreinrichtung zugänglich ist.
 - d. der Vertrag "Contrat d'accès au réseau" zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden unterzeichnet wurde.
5. Falls eine Missachtung der vorliegenden technischen Anschlussbestimmungen festgestellt wird, behält sich der Netzbetreiber das Recht vor, gegebenenfalls durch ALUGAZ, eine Mahnung auszusprechen, oder bei schwerwiegenden Fehlern, das für Niederlassungsermächtigungen zuständige Ministerium zwecks Ergreifens notwendiger Maßnahmen, damit zu befassen.